

## RICHTLINIE

### über Fördermaßnahmen der Initiative "Fahr Rad im Alltag" für Unternehmen, Gemeinden und Vereine 2017

#### 1. Datenschutz und Transparenzdatenbank

- 1.1. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsgeber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert zu verarbeiten.
- 1.2. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

#### 2. Gegenstand der Förderungen

- 2.1. Das Land Kärnten gewährt Förderungen für den Kauf neuer Transportfahrräder, Diensträder und Falträder, jeweils mit und ohne E-Antrieb, Radanhänger und Radtrolleys sowie Radabstellanlagen.
- 2.2. Zweck der Förderungen: Die Förderungen dienen dem Ausbau der Fahrradnutzung im Alltag als umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr zum Erreichen der Ziele des Mobilitätsmasterplans Kärnten 2035 und zum Klimaschutz.
- 2.3. Die Fördermaßnahmen können von 1. Juni 2017 bis 1. Dezember 2017 beantragt werden.

#### 3. Begriffsbestimmungen

- 3.1. Alle geförderten Fahrräder sowie Radanhänger müssen eine **Ausstattung gemäß Kraftfahrzeuggesetz und StVO** aufweisen und somit für den Straßenverkehr zugelassen sein.
- 3.2. Ein **Transportfahrrad** ist ein Fahrrad, das dem Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten und/oder Personen dient und ein- oder mehrspurig ausgeführt sein kann. Tandems sowie Rikschas werden nicht gefördert. Gewöhnliche Fahrräder mit verstärktem Gepäckträger sind keine förderwürdigen Transporträder.
- 3.3. Ein förderfähiges **Dienstoffahrrad** ist ein Fahrrad, das zur Erledigung von Dienstfahrten zur Verfügung steht.
- 3.4. Ein **Faltrad** ist ein Fahrrad, das über konstruktive Vorrichtungen verfügt, die es erlauben, das Rad schnell und einfach auf ein so geringes Packmaß zusammenzufalten, dass es als Gepäckstück in einem anderen Verkehrsmittel mitgenommen werden kann.
- 3.5. Ein **Transport- oder Kinder-Fahrradanhänger** sowie **Radtrolley** dient dem Transportieren von Kindern bzw. Lasten mit einem Fahrrad.
- 3.6. Förderfähige **Radabstellanlagen** sind Fahrradständer, Radboxen oder überdachte Fahrradstellplätze, die öffentlich zugänglich sind oder KundInnen bzw. MitarbeiterInnen zur Verfügung stehen und in ihrer Ausführung dem "Leitfaden Fahrradparken" des Landes Kärnten entsprechen. Die bauliche Verankerung der Anlagen wird nicht gefördert.

#### 4. Förderwürdige Personen Die Förderung richtet sich an Unternehmen oder freie Berufe, die ihre Tätigkeit in der Rechtsform von natürlichen oder juristischen Personen ausüben, sowie Vereine oder Gebietskörperschaften mit Sitz in Kärnten.

#### 5. Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung beträgt bis zu 50% des Nettokaufpreises. Transporträder werden mit max. € 800,-, Diensträder mit max. € 100,-, Falträder mit max. € 150,-, Anhänger mit max. € 100,- und Abstellanlagen mit max. € 200,- pro Stellplatz gefördert.

5.2. Diese Förderung des Landes Kärnten kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen. Zusätzlich beantragte Förderungen sind bekannt zu geben und werden vor Berechnung der Förderhöhe vom Nettokaufpreis abgezogen.

5.3. Die Auszahlung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers. Es besteht keine Möglichkeit auf Barauszahlung der Förderung.

5.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Förderung. Das Land Kärnten behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszuzahlen. Geleistete Gegenstände werden nicht gefördert.

#### 6. Verfahrensablauf <sup>1</sup>

- 6.1. Die Antragstellung muss spätestens zum 1. Dezember 2017 (Einlangen bei der Förderstelle) erfolgen. Die Rechnung muss auf den Namen des Förderwerbers ausgestellt sein. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt. Als frühestes Kaufdatum wird der 1. Mai 2017 anerkannt.
- 6.2. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Förderung ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt als Förderstelle einzubringen. Es werden nur vollständige Ansuchen mit allen erforderlichen Beilagen berücksichtigt.
- 6.3. Dem vollständig ausgefüllten Förderantrag sind Kopien der zur Gänze bezahlten Rechnung, eines Nachweis des Sitzes des Förderwerbers in Kärnten sowie eine Bestätigung, dass das Fahrrad dem Kraftfahrzeuggesetz und der StVO entspricht, beizulegen. Letztere kann auch vom Fahrradfachhändler auf der Rechnung bestätigt werden. Der Förderantrag kann per E-Mail unter [fahrrad.imalltag@ktn.gv.at](mailto:fahrrad.imalltag@ktn.gv.at) oder per Post eingebracht werden.
- 6.4. Bei Zusage der Förderwürdigkeit wird ein Aufkleber versandt. Dieser ist am geförderten Gegenstand anzubringen und für die Dauer von zwei Jahren zu belassen. Es dürfen dabei gleichzeitig keine den gesetzlichen Werbeverbote und Werbebeschränkungen widersprechende - insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte u.dgl. - oder den Intentionen des Landes Kärnten entgegenstehenden Aufkleber bzw. Werbung - angebracht werden. Dies kann vom Land Kärnten als auszahlende Stelle überprüft werden.

#### 7. Sonstiges

- 7.1. Gefördert wird maximal ein neues Transportrad, maximal 3 Dienstoffahrräder (1 bis 10 MitarbeiterInnen, 2 bis 20 MitarbeiterInnen), ein Faltrad, ein neuer Transportanhänger sowie max. 5 Radabstellplätze pro Förderwerber.
- 7.2. Förderwerber verpflichten sich, die geförderten Gegenstände für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in ihrem Eigentum zu behalten, widrigenfalls wird die Förderung nachträglich aberkannt und zurückverlangt. Dies kann vom Land Kärnten als auszahlende Stelle überprüft werden.
- 7.3. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 der Europäischen Kommission. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen innerhalb von drei Jahren den Betrag von Euro 200.000 bzw. Euro 100.000 im Sektor des Straßengütertransportverkehrs übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden. Der Förderwerber ist verpflichtet, alle De-minimis-Förderungen bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderungsstellen gewährt wurde.
- 7.4. Bei einer allfälligen Rechtsnachfolge verpflichtet sich der Fördernehmer, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch diese Überbindungsverpflichtung selbst, an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und die Vertragspartner zu informieren.